



# Memorandum GeoBusiness und Datenschutz

## Teil 1

Verhaltensregeln  
zur Geodaten-Nutzung  
durch Wirtschaftsunternehmen  
- GeoBusiness Code of Conduct -

anerkannt durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde  
nach § 38 a BDSG

und

## Teil 2

Orientierungshilfe  
für die Bereitstellung von Geodatendiensten  
und die Übermittlung von Geodaten  
durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen  
des Bundes, der Länder und der Kommunen

zustimmend zur Kenntnis genommen von der  
Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am TT.MM.JJJJ

## Memorandum GeoBusiness und Datenschutz

### Präambel

Das Memorandum GeoBusiness und Datenschutz soll einen Rahmen für eine einheitliche und datenschutzkonforme Bereitstellung und Nutzung von Geodaten in Bund und Ländern schaffen, sowie Rechtssicherheit für die datenübermittelnden Stellen, Nutzer und Betroffenen herstellen.

Das Memorandum dient der Anwendung, der Ergänzung und der Auslegung bestehender gesetzlicher Regelungen und kann diese nicht ersetzen. Bei diesen Regelungen handelt es sich sowohl um Vorschriften über den Zugang zu Geodaten, die Richtlinie 2007/2/EG, das Geodatenzugangsgesetz (GeoZG), die Landes-Geodatenzugangs- und -infrastrukturgesetze, als auch die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Datenschutzgesetze der Länder, das Telemediengesetz sowie sonstige bereichsspezifische Fachgesetze des Bundes und der Länder, die dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dienen.

Weitergehende Regelungen, etwa vertragliche Vereinbarungen, z. B. Lizenzverträge zwischen datenabgebender Stelle und Nutzern bleiben von diesem Memorandum unberührt.

Das Memorandum gliedert sich in Verhaltensregeln für nicht-öffentliche Stellen zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen bei der Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten im Sinne des § 38a BDSG, anerkannt durch die zuständige Aufsichtsbehörde und zustimmend zur Kenntnis genommen von den Aufsichtsbehörden für den nicht öffentlichen Bereich, den Düsseldorfer Kreis (Teil 1) und eine Orientierungshilfe für die Bereitstellung von Geodatendiensten und die Übermittlung von Geodaten öffentlicher, Geodaten haltender Stellen, die von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am TT.MM.JJJJ zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (Teil 2).

## **Memorandum GeoBusiness und Datenschutz**

### **Teil 1: Verhaltensregeln zur Geodaten-Nutzung durch Wirtschaftsunternehmen — GeoBusiness Code of Conduct**

#### **1. Anwendungsbereich**

Diese Verhaltensregeln regeln die Datenschutz konforme Umsetzung von Geschäftsmodellen nicht-öffentlicher Stellen, die Geodaten und Geodatendienste weiterverwenden oder weiterverarbeiten, soweit diese auf Geodaten und Geodatendiensten von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen beruhen, sowie deren Akkreditierung.

#### **2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1. Geodaten sind alle Daten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.
- 2.2. Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form elektronisch zugänglich machen.
- 2.3. Geodaten mit Personenbezug sind Geodaten mit Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.
- 2.4. Allgemein zugängliche Geodaten sind Geodaten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.
- 2.5. Veröffentlichen ist das Übermitteln von Daten an einen unbestimmten Nutzerkreis ohne Zweckbindung.

#### **3. Weiterverwendung und Weiterverarbeitung von Geodaten und Geodatendiensten**

- 3.1. Ein Unternehmen, das diesem GeoBusiness Code of Conduct beigetreten ist und beabsichtigt, die von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen bereitgestellten Geodaten und Geodatendienste mit Personenbezug ge-

schäftsmäßig weiter zu verwenden oder weiter zu verarbeiten, ist verpflichtet, sich im Vorfeld der Datenverarbeitung gemäß Ziffer 4 akkreditieren zu lassen.

- 3.2. Die Verpflichtung zur Akkreditierung gemäß Ziffer 3.1. besteht nicht, wenn
    - a. es sich um Daten handelt, die als Einzelinformation allgemein zugänglich sind oder veröffentlicht werden dürfen und auf die Persönlichkeitsrechte der/des Einzelnen nur einen unwesentlichen Einfluss haben,
    - b. es sich um Daten handelt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass schutzwürdige Interessen Betroffener durch eine Übermittlung nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn
      - i. die Daten mit einem Maßstab kleiner als 1:5.000 übermittelt werden (Kartendarstellung),
      - ii. die Daten mit einer Auflösung größer, gleich 20 cm pro Bildpunkt übermittelt werden (Satelliten- bzw. -Luftbildinformation),
      - iii. die Daten mit einer größer, gleich auf 100 m x 100 m gerasterten Fläche übermittelt werden, oder
      - iv. die Daten mit mindestens auf acht Haushalte aggregierte Informationen übermittelt werden.
  - 3.3. Unternehmen, die beabsichtigen, die von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen bereitgestellten Geodaten und Geodatendienste für ihre internen Geschäftszwecke weiter zu verarbeiten, können sich auf freiwilliger Basis nach Ziffer 4 akkreditieren lassen.
  - 3.4. Das gleiche gilt für Unternehmen, die eine geschäftsmäßige Weiterverarbeitung von Geodaten und Geodatendiensten beabsichtigen, aber gemäß Ziffer 3.2. nicht zu einer Akkreditierung verpflichtet sind.
- #### **4. Akkreditierung**
- 4.1. Unternehmen lassen sich zum Nachweis eines datenschutzkonformen Umgangs mit Geodaten und Geodatendiensten bei der Clearingstelle akkreditieren. Die Clearingstelle stimmt sich hinsichtlich des Akkreditierungsverfahrens mit den Aufsichtsbehörden für den Daten-

- schutz ab.
- 4.2. Die Akkreditierung erfolgt, wenn das Unternehmen das Vorliegen eines Datenschutzmanagementsystems mit einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, geeigneten technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG, geeigneten Transparenzmaßnahmen, einer regelmäßigen Auditierung und einem Beschwerdemanagement nachweist.
  - 4.3. Als Nachweis über geeignete Maßnahmen nach § 9 BDSG ist darzustellen, dass Daten mit Personenbezug
    - a. nur Befugte zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
    - b. während der Verarbeitung nicht unberechtigt erzeugt, geändert oder gelöscht werden können (Integrität),
    - c. zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden (Verfügbarkeit),
    - d. jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
    - e. und deren Verarbeitung in einer Art und Weise dokumentiert wird, dass sie in zumutbarer Weise nachvollzogen werden kann (Transparenz).
  - 4.4. Als weitere notwendige Transparenzmaßnahmen sind von dem Unternehmen folgende Informationen elektronisch und für Dritte leicht auffindbar bereit zu stellen:
    - a. Impressumsangaben analog § 5 TMG,
    - b. Erreichbarkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten,
    - c. Hinweis auf die Betroffenenrechte nach Ziffer 7,
    - d. Nutzungsbedingungen.
  - 4.5. Weiterhin bedarf es zur Akkreditierung folgender Angaben:
    - a. Nennung der beabsichtigten Verarbeitung und Nutzung und von deren Zweck (Geschäftsmodell, Geschäftsprozesse, Art und Umfang der Verarbeitung/Nutzung),
    - b. Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 3a BDSG.
  - 4.6. Bei wesentlichen Änderungen der Verarbeitung und Nutzung ist eine selbständige Änderungsmeldung durch das Unternehmen durchzuführen. Die Änderungen müssen den Anforderungen an die Akkreditierung entsprechen.
  - 4.7. Mit Beitritt zum Code of Conduct stimmt das Unternehmen zu, dass die Clearingstelle den Beitritt dokumentiert durch
    - a. die öffentliche Bekanntmachung der beteiligten Unternehmen,
    - b. einen geschützten Zugriff auf die Akkreditierungsunterlagen durch die jeweiligen Geodaten bereitstellenden Stellen und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.
- 5. Beratung und Konfliktlösungen**  
Die Clearingstelle berät in Zweifelsfällen und bei Konflikten. Im Zweifel kann die Clearingstelle die zuständigen Aufsichtsbehörden einschalten.
- 6. Clearingstelle**  
6.1. Die Organisation der Clearingstelle wird durch die den GeoBusiness Code of Conduct vorliegende Stelle im Sinne des § 38a BDSG veranlasst.  
6.2. Die Clearingstelle wird so organisiert, dass Unabhängigkeit, fachliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Erfahrung sowie Transparenz in der Arbeitsweise sichergestellt sind.
- 7. Betroffenenrechte und Dokumentation**  
7.1. Hinsichtlich Geodaten und Geodatendiensten mit Personenbezug haben die Betroffenen gegenüber dem Unternehmen die datenschutzrechtlichen Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und Widerspruch gemäß den §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).  
7.2. Die glaubhafte Darlegung des berechtigten Interesses eines Nutzers, Widersprüche und deren Begründung sowie Nutzungen im Fall eines berechtigten Interesses oder nach Abwägung mit schutzwürdigen Betroffeneninteressen sind von dem Unternehmen für die Dauer der Nutzung und danach weitere zwei Jahre lang zu dokumentieren.  
7.3. Die Regelung in Ziffer 7.2. gilt entsprechend für die Unternehmen betreffend die Bearbeitung und Löschung von Daten.

## **8. Evaluierung und Weiterentwicklung**

- 8.1. Diese Verhaltensregeln sollen regelmäßig, in der Regel alle zwei Jahre, durch die Datenschutzaufsichtsbehörden in Kooperation mit der Clearingstelle evaluiert werden. Dazu werden Erfahrungen der Daten haltenden Stellen, der Unternehmen, der Datenschutzaufsichtsbehörden sowie evtl. weiterer Experten eingeholt und ausgewertet.
- 8.2. Das Unternehmen hat neuere Versionen des GeoBusiness Code of Conduct selbständig hinsichtlich der aktuellen Kompatibilität seiner Geschäftsprozesse im Hinblick auf die Verhaltensregel zu prüfen.

## **9. Inkrafttreten**

Die Verhaltensregel tritt mit deren Anerkennung nach § 38a BDSG in Kraft.

## **10. Kündigung**

Der Beitritt zum GeoBusiness Code of Conduct kann seitens des Unternehmens jeder Zeit einseitig gekündigt werden. Das Ausscheiden des Unternehmens aus dem GeoBusiness Code of Conduct wird öffentlich bekannt gemacht.

## **Memorandum GeoBusiness und Datenschutz**

### **Teil 2:**

Orientierungshilfe für die  
Bereitstellung von Geodatendiensten  
und die Übermittlung von Geodaten  
durch Behörden und sonstige  
öffentliche Stellen des Bundes,  
der Länder und der Kommunen

#### **1. Anwendungsbereich**

Diese Orientierungshilfe gilt – unbeschadet gesetzlicher Vorschriften – für die Bereitstellung von Geodatendiensten und die Übermittlung von Geodaten mit Personenbezug durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen an nicht-öffentliche Stellen.

#### **2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1. Geodaten sind alle Daten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.
- 2.2. Geodaten haltende Stellen sind diejenigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen, die Geodaten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages verwalten.
- 2.3. Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form elektronisch zugänglich machen.
- 2.4. Nutzer ist diejenige natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die Daten nach 2.1 erhält oder abrufen.
- 2.5. Geodaten mit Personenbezug sind Geodaten mit Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- 2.6. Allgemein zugängliche Geodaten sind Geodaten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.
- 2.7. Veröffentlichen ist das Übermitteln von Daten an einen unbestimmten Nutzerkreis ohne Zweckbindung.

- 2.8. Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

#### **3. Übermittlung von Geodaten und Bereitstellung von Geodatendiensten**

- 3.1. Die nachstehenden Hinweise gelten für die Bereitstellung von Geodatendiensten bzw. Übermittlung von Geodaten, soweit es nach der jeweils maßgeblichen Rechtsgrundlage auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen von Betroffenen und eine Abwägung dieser Interessen mit öffentlichen oder privaten Interessen an der Übermittlung der Geodaten bzw. Bereitstellung der Geodatendienste ankommt.
- 3.2. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen Betroffener durch die Übermittlung von Geodaten ist in der Regel insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn
  - a. die Daten mit einem Maßstab kleiner als 1:5.000 übermittelt werden (Kartendarstellung);
  - b. die Daten mit einer Auflösung größer, gleich 20 cm pro Bildpunkt übermittelt werden (Satelliten- bzw. Luftbildinformation),
  - c. die Daten mit einer Auflösung größer, gleich 100 m x 100 m gerasterte Fläche übermittelt werden, oder
  - d. die Daten mit mindestens auf acht Haushalte aggregierte Informationen übermittelt werden.
- 3.3. Liegt eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen Betroffener vor, so ist es von der Geodaten haltenden Stelle bei der dann anzustellenden Abwägung mit privaten Interessen zugunsten einer Übermittlung an den Nutzer zu berücksichtigen, wenn der Nutzer gemäß Teil 1, Ziffer 4 des Memorandums akkreditiert ist.
- 3.4. Unabhängig von einer entsprechenden Akkreditierung gemäß Teil 1, Ziffer 4 des Memorandums soll es im Rahmen der Abwägung mit privaten Interessen zugunsten einer Übermittlung berücksichtigt werden, wenn der Nutzer sich gegenüber der Geodaten haltenden Stelle

dazu verpflichtet,

- a. die zu übermittelnden Geodaten vor deren weiterer Nutzung so zu verändern, dass ein Personenbezug nicht mehr gegeben ist (Anonymisierung) oder dass einer der Fälle gemäß Ziffer 3.2. lit. a. bis d. vorliegt,
  - b. die ursprünglich übermittelten Daten (Rohdaten) zu löschen und
  - c. die Veränderung und die Löschung gemäß lit. a. und b. in nachprüfbarer Form zu dokumentieren.
- 3.5. Ist nach der einschlägigen Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Geodaten eine Anhörung Betroffener erforderlich und kann diese wegen der Anzahl der potenziell Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden, ist, wenn die Rechtsgrundlage dies vorsieht, die beabsichtigte Übermittlung im Vorfeld in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Im Rahmen der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hinzuweisen.
- 3.6. Die vorstehenden Empfehlungen für die Übermittlung von Geodaten gelten für die Bereitstellung von Geodaten über Geodatendienste entsprechend.

#### **4. Beratung und Konfliktlösung**

Auf Wunsch der Geodaten haltenden Stelle oder eines Nutzers kann – ergänzend zu den bestehenden Möglichkeiten der Anrufung der zuständigen Datenschutzkontrollinstanz - in Zweifelsfällen und bei Konflikten eine Beratung seitens der Clearingstelle erfolgen. Im Zweifel kann die Clearingstelle die bzw. den Landes- bzw. Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz einschalten.

#### **5. Betroffenenrechte und Dokumentation**

Die glaubhafte Darlegung des berechtigten Interesses eines Nutzers, Widersprüche und deren Begründung sowie Übermittlungen im Fall eines berechtigten Interesses oder nach Abwägung mit schutzwürdigen Betroffeneninteressen sollten von der Geodaten haltenden Stelle für Kontroll- und Beweis Zwecke für die Dauer der Nutzung und danach zwei Jahre lang dokumentiert werden.

#### **6. Evaluierung und Weiterentwicklung**

Diese Orientierungshilfe soll regelmäßig, in der Regel alle zwei Jahre, durch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder evaluiert werden. Dazu werden Erfahrungen der Daten haltenden Stellen, der Nutzer, der Landes- bzw. Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz sowie evtl. weiterer Experten eingeholt und ausgewertet.